

Hausordnung Strandbad Leissigen

Der Verein Leissigen Ferien erlässt für das Strandbad Leissigen folgende Hausordnung:

I. Gültigkeit

Art. 1 Diese Hausordnung gilt für alle Anlagen und Infrastrukturen des Strandbades Leissigen und ist für alle Benutzer verbindlich.

Art. 2 Die Hausordnung gilt uneingeschränkt auch ausserhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten.

II. Benützung und Haftung

Art. 3 Die Badegäste und Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, Anstand, der Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Art. 4 Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener oder Schulpflichtiger mit einem Mindestalter von 14 Jahren Zutritt.

Art. 5 Kinder unter 16 Jahren müssen die Schwimmanlage spätestens bis 22 Uhr verlassen, sofern sie nicht in Begleitung erziehungsberechtigter Erwachsener sind oder an einem organisierten Anlass teilnehmen.

Art. 6 Schwimmen im See sowie die Benutzung der Sprunganlage/Floss geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Art. 7 Es gibt keine offizielle Bade- bzw. Wasseraufsicht im Sinne eines ausgebildeten Bademeisters. Für die Nutzung des Kinderbeckens sind die Aufsichtspersonen des Kindes verantwortlich.

Art. 8 Jedermann, der die Strandbadanlage in irgendeiner Form innerhalb der Öffnungszeiten nutzt, schuldet ein Eintrittsgeld.

Art. 9 Der Eintritt wird ausdrücklich für die Nutzung der Infrastruktur erhoben (Liegewiese, Sanitäre Anlagen, Umkleidekabinen), nicht jedoch für das eigentliche Schwimmen im See.

Art. 10 Bei Unfällen haftet Leissigen Ferien nur, wenn Mängel an der Einrichtung nachgewiesen werden können.

Art. 11 Ausserhalb der Öffnungszeiten ist das Areal frei zugänglich. Leissigen Ferien lehnt für Unfälle ausserhalb der Öffnungs- und Betriebszeit jede Haftung ab. Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

Art. 12 Leissigen Ferien lehnt jegliche Haftung für den Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, Kleidungsstücken, abgestellten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen ab.

Art. 13 Fahrzeuge wie Velos, Mofas, etc. sind im offiziellen Parkareal abzustellen. Fahrzeuge, welche die freie Zufahrt für Rettungsfahrzeuge behindern oder die offizielle Verkehrssignalisation missachten, werden weggestellt.

Art. 14 Das Befahren der Anlage ist mit jeglichen Fahrzeugen verboten.

Art. 15 Ausserhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten gilt diese Hausordnung uneingeschränkt.

Art. 16 Insbesondere ist es untersagt, das Areal für Feste, Partys, Versammlungen, Veranstaltungen und dergleichen ohne schriftliche Bewilligung von Leissigen Ferien zu nutzen.

III. Strafbestimmungen

Art. 17 Befugt für das Aussprechen von Verwarnungen und Strafen sind die Pächter der Anlage, die Vorstandsmitglieder von Leissigen Ferien sowie die Gemeindebehörden.

Art. 18 Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung oder gegen Anweisungen des befugten Personals werden durch Verwarnung oder Wegweisung (Hausverbot) und in schweren Fällen mit Anzeige geahndet. Nötigenfalls kann ein Hausverbot für eine ganze Saison ausgesprochen werden.

IV. Veröffentlichung/Inkrafttreten

Art. 19 Diese Hausordnung ist im Strandbad an geeigneter Stelle anzuschlagen.

Art. 20 Inhabern von Saisonkarten ist diese Hausordnung beim Kauf der Abonnemente abzugeben.

Art. 21 Diese Hausordnung tritt per 12. Juni 2012 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Juni 2005.

Leissigen, den 12. Juni 2012

Leissigen Ferien

Die Präsidentin



Rachel Arkin

Der Vizepräsident



Alfred Scheurer